

RECHTSVERORDNUNG
über die Sperrzeit
(Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in gültiger Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in gültiger Fassung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 14.02.2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Beginn und Ende der Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit mit Ausnahme der Regelung in Abs. 2 und § 2 für Schank- und Speisewirtschaften beginnt in der Gesamtstadt Dornhan allgemein um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit in der Gesamtstadt Dornhan allgemein um 3.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit wird ganz aufgehoben in der Nacht zum 1. Januar.

§ 2

Beginn und Ende der Sperrzeit an den Fastnachtstagen

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt in der Gesamtstadt Dornhan

am Freitag auf 2. Samstag vor Fastnacht

am Samstag auf 2. Sonntag vor Fastnacht

am Donnerstag auf Freitag vor Fastnacht

am Freitag auf Samstag vor Fastnacht

am Samstag auf Sonntag vor Fastnacht

am Sonntag auf Rosenmontag

am Rosenmontag auf Fastnachtdienstag

allgemein jeweils um 4.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 24. April 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 15.02.2011

Markus Huber
Bürgermeister